

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

PROCESSING COPY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

S-E-C-R-E-T

25X1

COUNTRY East Germany

REPORT

SUBJECT New Regulations for the Export of Advertising Material, Samples, etc.
Contained in Verfuegungen und Mitteilungen, the Official Bulletin of the Ministry of Foreign and All-German Trade

DATE DISTR.

4 OCT 1957

NO. PAGES

1

REQUIREMENT NO.

RD

DATE OF INFO.

PLACE & DATE ACQ.

REFERENCES

25X1

of the East German Ministry for Foreign and All-German Trade (Ministerium fuer Aussenhandel and Innerdeutschen Handel - MAI), dated 28 January 1957, containing new regulations for the export of advertising materials, export samples, etc.

official publication

25X1

S-E-C-R-E-T

25X1

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI		AEC									
-------	---	------	---	------	---	-----	---	-----	--	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

1957

Berlin, den 28. Januar

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen:

- Recht:** Anordnung Nr. 3 über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik, vom 20. Dezember 1956 9
- Anordnung Nr. 3 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland, vom 20. Dezember 1956 10

II. Verfügungen:

- Nr. 20:** Neuregelung des Versandes von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen in das Ausland 11

I. Mitteilungen

Recht: Anordnung Nr. 3 über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1956

Im Gesetzblatt Teil I, Nr. 4, vom 16. 1. 1957 ist folgende Anordnung erschienen:

Anordnung Nr. 3*)

Über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik
Vom 20. Dezember 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 12. August 1955 über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Teil I, S. 576) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Hinter § 7 der „Anordnung“ wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Versand von sonstigem Werbematerial

1. Sonstiges Werbematerial, das auf Grund seiner Beschaffenheit und Herstellungsart keine Druckgenehmigungs-Nummer erhält (z. B. Pappständer, Werbefähnchen, Werbefotos, Zeichnungen, Füllfederhalter, Drehbleistifte, Aschenbecher usw.), kann ohne Genehmigung zum Versand gebracht werden.
Muster und Proben von Waren, die der betreffende Betrieb herstellt oder hergestellt hat, sind nicht als Werbematerial anzusehen.

*) 1. Anordnung (GBl. I/1955 Seite 576).

2. Erfolgt der Versand auf dem Frachtwege, so ist die Sendung vor Versand dem örtlich zuständigen Organ des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.
3. Erfolgt der Versand auf dem Postwege, so ist die Sendung beim örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Die Sendungen unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.
4. Die Vorlage einer Ausfuhrmeldung bzw. eines Warenbegleitscheines entfällt.
Auf der Sendung und in den Begleitpapieren ist folgender Vermerk anzubringen:
„Werbematerial – ohne Druckgenehmigungs-Nummer.“

§ 2

Der § 8 erhält folgenden Zusatz:

„Wird Werbematerial entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 Ziff. 1, 4 Buchstabe a und 7 auf dem Frachtwege zum Versand gebracht, so ist es dem örtlich zuständigen Organ des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs vorzuführen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft
Berlin, den 20. Dezember 1956

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel
I. V. Hüttenrauch
Staatssekretär

Recht: Anordnung Nr. 3 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland vom 29. Dezember 1956

Im Gesetzblatt Teil II, Nr. 3, vom 21. 1. 1957 ist folgende Anordnung erschienen:

Anordnung Nr. 3^{*}
über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland
Vom 29. Dezember 1956

Die Anordnung vom 15. Juli 1954 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. S. 366) wird wie folgt geändert:

§ 1

Ziffer 4 der Anordnung vom 15. Juli 1954 erhält folgende Fassung:

- „4a) Die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel haben entsprechend der Eigenart der über eine Globalgenehmigung zu exportierenden Erzeugnisse den Gesamtausfuhrbetrag (einschl. Nebenkosten) sowie die Wertgrenze der zugelassenen Einzelsendung (einschl. Nebenkosten) in der Globalgenehmigung festzulegen.
- b) Es ist den Lieferbetrieben nicht gestattet, größere Aufträge ausländischer Käufer in Einzelsendungen aufzuteilen.“

§ 2

Ziffer 7 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„Die Gültigkeit der Globalgenehmigung ist vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel festzulegen. Sie darf die Dauer von 12 Monaten – gerechnet vom Tage der Ausstellung – nicht überschreiten. Die Globalgenehmigung erlischt, wenn der Gesamtausfuhrbetrag erreicht oder ihre Gültigkeit abgelaufen ist bzw. wenn sie vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zurückgezogen wird. In diesen Fällen ist die Globalgenehmigung einschließlich benutzter und nicht benutzter Fortschreibungsblätter vom Lieferbetrieb innerhalb von 8 Werktagen an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zurückzusenden.“

§ 3

Abschnitt III der Anordnung vom 15. Juli 1954 erhält folgende Fassung:

„III.

Ausfuhr von Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantieverpflichtungen bzw. Gewährleistungsverpflichtungen.

25. Die Ausfuhr von Exportmustern, die vom ausländischen Empfänger bezahlt werden, kann über die Globalgenehmigungen für den Kleinstexport von Handelsware (Postversand oder Versand durch Eisenbahn bzw. Kraftfahrzeug) abgewickelt werden.
26. Die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen bedarf bis zum Wert von 30,- DM pro Sendung keiner Genehmigung. Diese

Sendungen sind nur auf dem Postwege zugelassen. Der Versender hat für jede Sendung den Vordruck „Ausfuhrmeldung“ (unter Angabe des DM-Wertes ohne Nebenkosten) auszufertigen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Auf der Sendung, in den Transportpapieren sowie in der Ausfuhrmeldung ist folgender Vermerk anzubringen:

„Unbezahlte Exportmuster“
oder „Ersatz – zu EA/Globalgenehmigung –
Nr.“

Absender dürfen nur die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel oder die Lieferbetriebe von Exportwaren sein. Die Sendungen unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

27. Für die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern oder Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen, die den Wert von 30,- DM pro Sendung überschreiten, kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Globalgenehmigungen erteilen (Postversand oder Versand mit Eisenbahn bzw. Kraftfahrzeug). Die Globalgenehmigungen erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das fachlich zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

28. Für den Versand von unbezahlten Exportmustern oder Ersatzlieferungen mit Eisenbahn bzw. Kraftfahrzeug und für den Postversand werden gesonderte Globalgenehmigungen erteilt. In den Globalgenehmigungen sind der Gesamtausfuhrbetrag und die Wertgrenze der zugelassenen Einzelsendungen in DM (ohne Nebenkosten) festzulegen.

Die Gültigkeit der Globalgenehmigungen darf die Dauer von 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung, nicht überschreiten.

29. Der Versand von unbezahlten Exportmustern oder Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen hat in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ziffern 11–19 der Anordnung vom 15. Juli 1954 zu erfolgen.

30. Vom Versender ist auf den Ausfuhrmeldungen zusätzlich zu vermerken:

„unbezahlte Exportmuster“
oder „Ersatz – zu EA/Globalgenehmigung –
Nr.“

§ 4

Die Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. S. 533) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1956

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

I. V. Hüttenrauch
Staatssekretär

^{*} (1) Anordnung (ZBl. 1954 S. 366)
(2) Anordnung (ZBl. 1954 S. 533)

II. Verfügungen

Verfügung Nr. 28: Neuregelung des Versandes von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen in das Ausland

18. 1. 57/Dt/App. 1707

Zur weiteren Vereinfachung des Versandes von unbezahlten Exportmustern sowie der Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen in das Ausland wurde vorstehende Anordnung erlassen. Zur Anwendung dieses Verfahrens wird verfügt:

Zu § 1 der Anordnung

Die Außenhandelsunternehmen haben die Wertbegrenzungen entsprechend der Eigenart der Erzeugnisse mit größter Sorgfalt festzulegen.

Globalgenehmigungen mit einem Gesamtausfuhrbetrag über 50 000,- Rubel sind vom zuständigen Verkaufsleiter und dem Generaldirektor zu unterschreiben. Sollen einem Lieferbetrieb von mehreren Kontoren eines Außenhandelsunternehmens getrennte Globalgenehmigungen mit einem Gesamtausfuhrbetrag von insgesamt mehr als 50 000,- Rubel erteilt werden, so hat der Generaldirektor den Gesamtausfuhrbetrag für sämtliche zu erteilende Globalgenehmigungen festzulegen.

Zu § 2 der Anordnung

Bereits erteilte Globalgenehmigungen, die noch auf 6 Monate befristet sind, können durch formloses Schreiben an die Beteiligten auf 12 Monate, gerechnet vom Tage der Ausstellung, verlängert werden.

Das für das AZKW bestimmte Exemplar dieser Verfügungen (bei Frachtversand das Exemplar „Lieferwerk“, bei Postversand das Exemplar „Paketkontrollstelle“) ist mit Prägestegelsabdruck und Unterschrift des Bevollmächtigten des MAI zu versehen.

Zu § 3 der Anordnung

a) Als Vordrucke für die auszustellenden Globalgenehmigungen (Ausfuhr unbezahlter Exportmuster oder kostenlose Ersatzlieferungen) sind die vorhandenen Globalgenehmigungen für den Kleinstexport von Handelsware (Versand per Eisenbahn, Kraftfahrzeug oder Postversand) zu verwenden.

Diese Globalgenehmigungen sind unter Ziffer 5 des Vordruckes mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Gilt nur für den Versand von unbezahlten Exportmustern und / oder Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen in das Ausland.“

b) Für die Festlegung der Erzeugnisse, die im Rahmen dieser Globalgenehmigungen ausgeliefert werden sollen, sowie für die Festlegung der entsprechenden Wertbegrenzungen in DM (Gesamtausfuhrbetrag und Einzelsendungsbetrag) in der Globalgenehmigung sind die Außenhandelsunternehmen verantwortlich.

Die Wertbegrenzung ist in einer dem jeweiligen Erzeugnis angemessenen Höhe festzusetzen, und zwar getrennt für Muster- und Ersatzlieferungen. Es können auch getrennte Globalgenehmigungen für kostenlose Muster und kostenlose Ersatzlieferungen ausgestellt werden.

c) Diese Globalgenehmigungen sind vom jeweiligen Verkaufsdirektor und stellvertretenden Generaldirektor zu unterzeichnen. Danach wird das für das AZKW bestimmte Exemplar der Globalgenehmigung (bei Postversand das Exemplar „Paketkontrollstelle“, bei Frachtgutversand das Exemplar „Lieferwerk“) mit Prägestegelsabdruck und Unterschrift des Bevollmächtigten des MAI versehen.

d) In jedem Kontor der Außenhandelsunternehmen ist ein Verzeichnis über die erteilten Globalgenehmigungen zu führen unter Angabe

der Globalgenehmigungsnummer
des Lieferbetriebes
des Erzeugnisses sowie
der Einzel- und Gesamtwertbegrenzungen.

e) Die Verkaufsdirektoren sind dafür verantwortlich, daß die nach jedem Versand eingehenden entsprechenden Exemplare der Ausfuhrmeldung ausgewertet werden, damit keine unrechtmäßige Ausnutzung der gegebenen Erleichterungen erfolgen kann (z. B. Prüfung, ob überhaupt ein Vertrag vorlag, ob daraus Ersatz zu leisten war, ob gemäß Verfügung Nr. 22 der Bonus zurückzubuchen ist, ob ein nichtgenehmigter Versand von Exportwaren durch den Exportmusterversand getarnt worden ist usw.).

f) Werden bei der Auswertung der Ausfuhrmeldungen Verstöße gegen die Vorschriften der erteilten Globalgenehmigungen festgestellt, so ist erforderlichenfalls die Globalgenehmigung zurückzuziehen. Dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs sind nähere Angaben über festgestellte Verstöße, insbesondere beim Versand nicht genehmigungspflichtiger Exportmustersendungen und nicht genehmigungspflichtiger Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen unverzüglich zuzuleiten.

g) Einzelsendungen können unabhängig von vorstehender Regelung auch weiterhin mittels einer mit Prägestegelsabdruck und Unterschrift des Bevollmächtigten des MAI versehenen Ausfuhrmeldung zum Versand gebracht werden.

h) Die Arbeitsanweisung 0025/55 wird hiermit aufgehoben.

gez. Hüttenrauch
Staatssekretär